

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Oktober 1996

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Behrendt, Wolfgang (SPD)	19	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	7, 40
Erler, Gernot (SPD)	1, 2, 3, 4	Richter, Roland (CDU/CSU)	33
Fink, Ulf (CDU/CSU)	10, 11, 12	Scheel, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 16, 17
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	39	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Jelpke, Ulla (PDS)	6	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25, 26, 27
Kauder, Volker (CDU/CSU)	34, 35	Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	45, 46
Keller, Peter (CDU/CSU)	28, 29	Schwanitz, Rolf (SPD)	5
Dr. Kues, Hermann (CDU/CSU)	49, 50, 51	Sielaff, Horst (SPD)	47, 48
Kurzhals, Christine (SPD)	13, 30	Stiegler, Ludwig (SPD)	8, 9
Lamp, Helmut (CDU/CSU)	43	Thieser, Dietmar (SPD)	41, 42
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	31, 32	Vergin, Siegfried (SPD)	52, 53
Michelbach, Hans (CDU/CSU)	20, 21, 22, 23	Vogt, Wolfgang (Düren) (CDU/CSU)	18
Papenroth, Albrecht (SPD)	36, 37, 38		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Kurzhaus, Christine (SPD)	
Erler, Gernot (SPD)		Verzögerung der Rekultivierung und Altlastenbeseitigung in den ostdeutschen Braunkohlerevieren wegen ausstehender Mittel des Landes Sachsen	9
Haushaltsansätze für Abrüstung und Rüstungskontrolle 1997 im Vergleich zu 1995 und 1996	1		
Mittel für den IFOR-Einsatz in Bosnien im Vergleich zur zivilen Umsetzung des Dayton-Abkommens 1996	1	Schell, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltsausgaben der letzten Jahre und von 1997 für die OSZE und für die NATO . .	4	Lieferungen von Dual-Use-Waren nach Libyen seit 1990	10
Entwicklung der Haushalte der OSZE und der NATO seit 1990	5	Einkommensbesteuerung und Sozialversicherungsleistungen von Mitarbeitern deutscher Institutionen im Ausland	11
Schwanitz, Rolf (SPD)			
Bekanntgabe der unzustellbaren Rehabilitierungsbescheinigungen an den Bund der stalinistisch Verfolgten in Deutschland e. V. (BSV) zur Veröffentlichung in dessen Informationsblatt	6	Vogt, Wolfgang (Düren) (CDU/CSU)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Umsetzung des Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg von 1995 durch Bausparkassen	12
Jelpke, Ulla (PDS)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Straf- und Disziplinarverfahren gegen Bundesgrenzschutzbeamte wegen rassistischer Äußerungen beim Grenzdienst	6	Behrendt, Wolfgang (SPD)	
Dr. Pick, Eckhart (SPD)		Förderung der umweltfreundlichen Herstellung von Dämmstoffen angesichts der Selbstverpflichtungserklärung deutscher Unternehmen zum Verzicht auf Verwendung teilhalogenisierter Treibmittel	13
Einschränkung des freien Verkaufs von Metallsonden zur Schatzsuche	7	Michelbach, Hans (CDU/CSU)	
Stiegler, Ludwig (SPD)		Subventionierung der Betriebsverlagerung des Metro-Unternehmens MOTEX vom Standort Großostheim (Unterfranken) nach Gotha (Thüringen)	13
Gesetzliche Maßnahmen gegen Industriespionage, Schaden durch Industriespionage .	7	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Genehmigung des Verkaufs von 36 Spürpanzern des Typs Fuchs durch die Thyssen AG an Waffenkäufer in Saudi-Arabien 1991; Verdacht von „Provisionszahlungen“ an Mitglieder des Bundessicherheitsrates	15
Fink, Ulf (CDU/CSU)			
Steuerausfall bei Passivierung der Abschlußgebühren durch alle Bausparkassen; Änderung des Bausparkassengesetzes	8		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Keller, Peter (CDU/CSU)		Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	
Wissenschaftliche Untersuchung über die spätere Umsetzung des von Patienten während eines Kuraufenthalts Gelernten im häuslichen Bereich	16	Verhandlungen mit der österreichischen Regierung über die Befreiung des Autobahnteilstücks A 93 bis Kufstein-Süd von der Mautpflicht	24
Kurzhals, Christine (SPD)		Dr. Pick, Eckhart (SPD)	
Verzögerung von Maßnahmen nach § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes im Freistaat Sachsen wegen ausbleibender Komplementärfinanzierung	18	Neuregelung von Landeverboten für Fluggesellschaften wegen Sicherheitsmängeln	25
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)		Thieser, Dietmar (SPD)	
Vereinbarkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifbestimmungen über eine 100%ige Lohnfortzahlung mit dem Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz	19	Gefahrenabwehr bei Schadensfällen im Bereich der Deutschen Bahn AG (§ 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Richter, Roland (CDU/CSU)		Lamp, Helmut (CDU/CSU)	
Tätigkeitsbilder von Zivildienstleistenden	20	Leukämie-Verteilung in Deutschland, insbesondere in der Nähe einer Kernkraftanlage	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kauder, Volker (CDU/CSU)		Ergebnis des zweiten gezielt herbeigeführten „größten anzunehmenden Unfalls“ im französischen Versuchsreaktor Cadarache	27
Rückkehr von Arbeitsplätzen aus dem Ausland, insbesondere aus den USA, nach Deutschland bei Erleichterungen für die Gentechnologie	21	Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	
Schäden an von Biotechnik-Gegnern mutwillig zerstörten Freilandversuchsfeldern	22	Umweltgerechte Beschaffung von Textilien im Bundesbereich	28
Papenroth, Albrecht (SPD)		Sielaff, Horst (SPD)	
Erforschung von Helicobacter-pylori-Erkrankungen; Entwicklung eines Impfstoffes	22	Eindämmung des Exports von Tierhäuten, -fellen und anderen Jagdtrophäen aus Afrika, insbesondere Tansania; Verweigerung des Transports solcher Trophäen durch die Lufthansa	29
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
		Dr. Kues, Hermann (CDU/CSU)	
		Bearbeitungsdauer von Anträgen für das sog. Meister-BAföG in Niedersachsen	31
		Vergin, Siegfried (SPD)	
		Jugendschutz und Rechtsstaatlichkeit im Internet	32

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Summe ergeben die auf verschiedene Titel verteilten Haushaltsansätze für Abrüstung und Rüstungskontrolle im Bundeshaushalt 1997 insgesamt, und wie verhält sich dieser Ansatz zu den Haushaltsansätzen von 1995 und 1996?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 10. Oktober 1996**

1. Die Haushaltsansätze für Abrüstung und Rüstungskontrolle im Einzelplan 05 (Auswärtiges Amt) beliefen sich im Jahre 1995 auf insgesamt 19,483 Mio. DM, im Jahre 1996 auf 24,572 Mio. DM. Im Entwurf für das Jahr 1997 sind Haushaltsansätze von insgesamt 28,298 Mio. DM vorgesehen. Darin ist erstmals ein Beitrag zu den Kosten der Vorbereitungskommission für die Organisation über den Umfassenden Nuklearen Teststopvertrag in Höhe von 5 Mio. DM enthalten.

Nicht berücksichtigt sind in o.g. Haushaltsansätzen die Pflichtbeiträge an WEU, OSZE und NATO.

2. Im Einzelplan 14 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung – wurden für Rüstungskontrolle und Abrüstung (Kapitel 1409) in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 Haushaltsmittel in Höhe von 487,051 Mio. DM (1995) und 161,794 Mio. DM (1996) veranschlagt. Wegen Änderung der Haushaltssystematik entfällt das Kapitel 1409 ab Haushalt 1997; damit entfällt auch die bisherige gesonderte Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Rüstungskontrolle und Abrüstung. Ansätze der Titel des aufzulösenden Kapitels 1409 werden künftig entsprechend dem Bedarf bei bestehenden Titeln anderer Kapitel unter Wahrung der Zweckbestimmung mitveranschlagt. Die Summe aller Teilansätze für Rüstungskontrolle und Abrüstung beträgt im Entwurf zum Einzelplan 14 für das Haushaltsjahr 1997 125,536 Mio. DM. Wesentliche Ursache für den Rückgang ist die bis auf geringe Restmengen abgeschlossene Verwertung und Entsorgung des Materials der ehemaligen NVA.

2. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Mittel wird die Bundesregierung bis Ende 1996 für die deutsche Beteiligung am IFOR-Einsatz in Bosnien bzw. andere Aufwendungen für die militärische Umsetzung von Dayton ausgeben, und wie verhält sich diese Summe zu den deutschen Aufwendungen für die zivile Umsetzung des Dayton-Abkommens?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 9. Oktober 1996**

Die militärische Absicherung des Friedensprozesses schafft die Voraussetzungen für die zivile Implementierung des Dayton-Abkommens. Die Kosten des militärischen Einsatzes und die von der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Aufwendungen für die zivile Umsetzung des Dayton-Abkommens sind daher von ihrer Bestimmung her nicht miteinander vergleichbar.

Folgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über die deutschen militärischen und zivilen Aufwendungen:

I. Deutscher Anteil an den beiden internationalen Geberkonferenzen zum Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina:

1. Zusagen bei der 1. Geberkonferenz im Dezember 1995:

Deutscher EU-Finanzierungsanteil:	34 Mio. US-Dollar
Deutsche bilaterale Leistungen (aus BMZ-Mitteln):	37 Mio. US-Dollar
2. Zusagen bei der 2. Geberkonferenz im April 1996:

Deutscher EU-Finanzierungsanteil:	78 Mio. US-Dollar
Deutsche bilaterale Leistungen (aus BMZ-Mitteln):	3 Mio. US-Dollar

Bei dieser 2. Internationalen Geberkonferenz vom April 1996 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zusammen über 400 Mio. US-Dollar, d. h. ca. 30 % des Gesamtvolumens zugesagt. Deutschland leistete seinen Anteil hauptsächlich über den EU-Haushalt (Zusage der EU-Kommission: 260 Mio. DM, deutscher Anteil hieran: ca. 30 %).

Anlässlich der bisherigen hohen Belastungen (Stichwort Flüchtlingsaufnahme) und der bereits im Dezember 1995 zur Verfügung gestellten Mittel hatte Deutschland bei der 2. Geberkonferenz bilateral lediglich 3 Mio. US-Dollar neu zusagen können.

Insgesamt hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) seit 1993 101,8 Mio. DM strukturerhaltende Mittel (Soforthilfeprogramm) geleistet bzw. bereitgestellt (Teilbeträge hiervon sind in die o. a. deutschen bilateralen Leistungen auf den internationalen Geberkonferenzen eingeflossen):

1993 bis 1995:	76,5 Mio. DM
Ab 1996:	25,3 Mio. DM (bisher bereitgestellt)

II. Humanitäre Hilfe:

1. Aus den Mitteln des Auswärtigen Amtes sind von 1991 bis 1995 etwa 219 Mio. DM für Ex-Jugoslawien aufgebracht worden. (Kapitel 0502 Titel 68612 169 Mio. DM; 1992 zusätzlich aus Kapitel 0502 Titel 686468 50 Mio. DM).

Allein 1995 handelte es sich um 52,22 Mio. DM. Bezogen auf die jeweiligen Flüchtlings- und Vertriebenen-Gruppen ergibt sich folgende Verteilung:

- Bosnien-Herzegowina: 36,88 Mio. DM,
 = davon für B-H/Föderationsgebiet: 35,99 Mio. DM,
 = davon für B-H/Republika Srpska: 0,89 Mio. DM,
- Kroatien: 3,47 Mio. DM,
- Bundesrepublik Jugoslawien: 11,87 Mio. DM.

2. 1996 wurden bereits Hilfsmaßnahmen mit 16,17 Mio. DM gefördert; für die nächsten Wochen sind weitere Programme in Höhe von 4,2 Mio. DM in der Vorbereitung oder Planung. Bezogen auf die notleidenden Teile der Konflikt-Gruppen ergibt sich folgende Verteilung:

- Bosnien-Herzegowina: 20,37 Mio. DM,
 - = davon für B-H/Föderationsgebiet: 14,04 Mio. DM,
 - = davon für B-H/Republika Srpska: 3,75 Mio. DM,
- Kroatien: 0,67 Mio. DM,
- Bundesrepublik Jugoslawien: 1,90 Mio. DM.

III. Militärische Leistungen:

Bisher (Stand: 2. Oktober 1996) wurden als deutscher Beitrag für die militärische Umsetzung von Dayton 349,9 Mio. DM aufgewandt.

Davon bestehen gesetzliche Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 150 Mio. DM (z. B. Auslandsverwendungszuschlag für Soldaten) und vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 252,7 Mio. DM (z. B. Materialkäufe, Mieten).

In welchem Umfang der Mittelabfluß noch 1996 erfolgt, kann nicht exakt vorhergesagt werden.

IV. Leistungen der Bundesländer:

Bis Ende 1995: 59 Mio. DM.

V. Flüchtlingsaufnahme:

Die für die Flüchtlingsaufnahme bislang angefallenen Kosten belaufen sich auf rd. 14 Mrd. DM.

VI. Wahlhilfe:

Vorgesehener deutscher Beitrag aus Mitteln der Demokratisierungshilfe des Auswärtigen Amtes (Kapitel 0502 Titel 68623): 8 Mio. DM.

VII. Sonstige Leistungen:

Mitfinanzierung der Durchführung friedenserhaltender Maßnahmen aus Mitteln des Auswärtigen Amtes durch VN-Beiträge:

1. UNPROFOR:

1993: 89 609 711 US-Dollar
1994: 137 493 582 US-Dollar
1995: 162 407 370 US-Dollar
1996: 100 000 000 US-Dollar
(vorgesehen), davon bisher gezahlt:
12,5 Mio. US-Dollar.

Die Mittel für 1996 werden in die UNPROFOR-Folgemissionen

UNTAES (Ostslawonien),
UNMIBH (Bosnien und Herzegowina),
UNMOP (Prevlaka-Kroatien),
IPTF (Bosnien),

übergeleitet, wobei damit zu rechnen ist, daß die vorgesehenen Mittel nicht in voller Höhe benötigt werden.

Die aufgeführten Mittel entstammen dem Kapitel 0502 Titel 68630 des Bundeshaushaltsplans.

2. Beiträge zur Finanzierung des Jugoslawien-Tribunals beim ständigen Internationalen Gerichtshof:

1995: 746 738 US-Dollar

1996: 690 000 US-Dollar (1. Halbjahr 1996).

3. Abgeordneter

Gernot**Erlor**

(SPD)

Wie haben sich in den letzten Jahren sowie in den Ansätzen für den Bundeshaushalt 1997 die Haushaltsausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die OSZE im Vergleich zu den Ausgaben für die NATO entwickelt?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer**vom 10. Oktober 1996**

1. Die Pflichtbeiträge zur OSZE wurden in den vergangenen Jahren aus drei Haushaltstiteln finanziert¹⁾. Darüber hinaus hat die Bundesregierung Angehörige des öffentlichen Dienstes und externe Experten an die Langzeitmissionen der OSZE entsandt. Die Aufwendungen für letztere Personengruppe werden aus zusätzlichen Titeln finanziert. Der Übergang der KSZE (als Konferenzfolge) zur OSZE als Organisation mit zunehmend operativen Tätigkeiten hatte eine Umschichtung der Mittel zur Folge; 1997 erfolgte daher die Zusammenlegung der entsprechenden Titel. Eine Übersicht über die Ausgaben enthält die folgende Tabelle:

Jahr	Titel: Ist-Ausgaben/Haushaltsansätze 1996, 1997 in TDM				gesamt in TDM
	0502-68628	0502-68629	0502-68631	0502-68640/ 0502-68644	
1992	850	1 330	2 483		4 663
1993	1 500	1 297	482		3 279
1994	2 871	1 510	37	153	4 571
1995	4 400	439	674	371	5 884
1996 ÜPL ²⁾	4 500 2 540	800	2 000	1 421	11 261
Abfluß bis 9/1996 ³⁾	6 004	380	—	1 069	7 453
1997	8 000			1 170	9 170

¹⁾ Kapitel 0502 Titel 68628: Pflichtbeiträge zur OSZE, im wesentlichen neue Institutionen, Missionen, Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE usw.; deutscher Beitragssatz: 9%. Kapitel 0502 Titel 68629: Pflichtbeiträge für Folgeveranstaltungen und Seminare im Sicherheitsbereich, vor allem bezügl. KSE (Beitragssatz 10,76%) und Vertrag über den Offenen Himmel (Beitragssatz 10,82%); Kapitel 0502 Titel 68631: Pflichtbeiträge für Folgeveranstaltungen und Seminare im Nicht-Sicherheitsbereich, Hauptausgabeposten: Gipfel- und Ministertreffen (Beitragssatz 9%).

²⁾ Haushaltsansatz 1996.

³⁾ Abflüsse bis 9/1996: Für die Finanzierung der Bosnien-Mission wurden überplanmäßige Mittel in Höhe von 2540 TDM in Anspruch genommen.

Für die Wahlen in Bosnien und Herzegowina wurden 1996 ferner aus Mitteln der Demokratisierungshilfe 8 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

2. Für den NATO-Militärhaushalt (einschließlich AWACS), das NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm (NSIP) und den NATO-Zivilhaushalt wurden zwischen 1992 und 1997 national folgende Mittel ausgegeben bzw. angesetzt:

Deutsche Beiträge in Mio. DM	1992	1993	1994	1995	1996	1997
NATO-Militärhaushalt	244	252	247	242	216	240
NISP	613	488	333	332	316	285
NATO-Zivilhaushalt	34,3	35,5	25,6	48,4	40,9	40,8
Gesamt	891,3	775,5	605,6	622,4	572,9	565,8

4. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD) Wie haben sich in den letzten fünf Jahren die Haushalte der beiden Organisationen und die Gesamtausgaben aller Mitgliedsländer der OSZE im Vergleich zu denen der NATO entwickelt?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 10. Oktober 1996

1. Die Entwicklung des Haushalts der KSZE/OSZE in den letzten fünf Jahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (in Mio. DM):

1992 ⁴⁾	1993	1994	1995	1996
7	29	47	42	82

Über die Beiträge, die darüber hinaus von anderen Staaten für die OSZE erbracht wurden (Entsendung und Sekundierung von Personal, freiwillige Beiträge usw.), gibt es keine einschlägigen Angaben.

2. Für den NATO-Militärhaushalt, das NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm (NSIP) und den NATO-Zivilhaushalt wurden zwischen 1992 und 1997 von der NATO folgende Mittel ausgegeben bzw. eingeplant:

NATO-Haushalt Beträge in Mio. DM	1992	1993	1994	1995	1996	1997
NATO-Militärhaushalt	1 282,6	1 255,8	1 249,2	1 175,7	1 175,7	1 175,7
NISP	2 182,5	1 763,0	1 455,0	1 199,4	1 147,0	1 245,3
NATO-Zivilhaushalt	226,9	229,7	238,7	239,1	273,9	283,2
Gesamt	3 692,0	3 248,5	2 942,9	2 614,2	2 596,6	2 704,2

3. Die Gesamtausgaben aller Mitgliedsländer der NATO bzw. der Teilnehmerstaaten der OSZE sind der Bundesregierung nicht bekannt.

⁴⁾ Der KSZE-Haushalt 1992 ist mit den Haushalten der Folgejahre nur bedingt vergleichbar, da erst zu diesem Zeitpunkt die Institutionenbildung einsetzte.

5. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)

Aus welchen datenschutzrechtlichen Gründen stellt das Auswärtige Amt im Gegensatz zur bisherigen Praxis dem Bund der stalinistisch Verfolgten in Deutschland e. V. (BSV) keine unzustellbaren Rehabilitierungsbescheinigungen der russischen Generalstaatsanwaltschaft zur Veröffentlichung in dessen Informationsblatt mehr zur Verfügung (vgl. Informationsblatt Nr. 4/96, S. 5), und gilt diese neue Vorgehensweise auch in bezug auf andere Verbände bzw. deren Publikationen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 10. Oktober 1996**

Die Veröffentlichung von Listen Rehabilitierter, denen wegen unbekannter Adresse die Rehabilitierungsbescheinigung nicht übersandt werden kann, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig, da dadurch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen beeinträchtigt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Veröffentlichung der Daten nicht erforderlich oder angemessen ist. Im Rahmen der Angemessenheit sind die Interessen an der Aufgabenerfüllung und die Interessen der Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

Durch die Veröffentlichung soll der Zweck verfolgt werden, dem Rehabilitierten bzw. seinen Angehörigen die die Rehabilitierung ausweisende Bescheinigung zukommen zu lassen. Mit der namentlichen Veröffentlichung der Antragsteller wird jedoch deren Verstrickung in den militärischen Justizbereich der ehemaligen sowjetischen Besatzungsmacht offenbart. Bei den Betroffenen können aus den unterschiedlichsten Motiven heraus Gründe vorliegen, dies nicht bekannt werden zu lassen.

Das Auswärtige Amt sieht sich daher gehindert, dem Bund der stalinistisch Verfolgten in Deutschland e.V. sowie anderen Verbänden oder deren Publikationen Listen von Personen zur Verfügung zu stellen, deren Rehabilitierungsbescheinigungen unzustellbar sind.

Das Auswärtige Amt ist weiterhin bestrebt, die Rehabilitierten bzw. ihre Hinterbliebenen doch noch in den Besitz der Bescheinigung zu bringen. Es hat deshalb in einer Pressemitteilung an die Opferverbände angeregt, daß die von sowjetischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen oder deren Angehörige sich unmittelbar an das Auswärtige Amt wenden, damit das Vorliegen einer Rehabilitierungsbescheinigung geprüft werden kann. Zusätzlich steht das Auswärtige Amt gegenwärtig im Kontakt mit dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, um zu prüfen, wie dessen umfangreiche Datenbestände zugunsten der Rehabilitierten genutzt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(PDS)

Wie viele Straf- bzw. Disziplinarverfahren sind mit welchem Ergebnis gegen BGS-Beamte eingeleitet worden, nachdem die Bundesregierung im März 1996 rassistische Äußerungen von im Einsatz befindlichen Grenzpolizisten bestätigen mußte (vgl. Drucksache 13/4017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Oktober 1996**

Wegen des zugrundeliegenden Vorfalles wurde eine Überprüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft veranlaßt. Diese hat eine strafrechtliche Relevanz nicht festgestellt.

Disziplinarrechtlich wurde das Verhalten zweier Polizeivollzugsbeamter des Bundesgrenzschutzes bei einem der Beteiligten mit einem Verweis, bei dem weiteren mit einer Geldbuße geahndet.

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordneter
Dr. Eckhart
Pick
(SPD) | Erkennt die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der die freie Verköflichkeit von Metallsonden bzw. -suchgeräten einschränkt oder meldepflichtig macht vor dem Hintergrund eines zunehmenden Mißbrauchs bei der Schatzsuche auf fremdem Grund und Boden, wie das Beispiel des Schatzfundes aus dem sächsischen Königshaus zeigt und im Hinblick auf die massive Störung denkmalpflegerischer Belange der Bundesländer? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 16. Oktober 1996**

Nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder werden unerlaubte Grabungen nach Bodendenkmälern grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit mit hohen Geldbußen geahndet. Wer unbefugt in fremde Grundstücke eingreift oder von dort Gegenstände oder Bodendenkmale an sich bringt, kann zudem wegen Sachbeschädigung bzw. Unterschlagung bestraft werden. Der Bundesregierung sind Überlegungen bekannt, in diesem Zusammenhang den Verkauf von Metallsuchgeräten (elektromagnetischen Sonden, Metalldetektoren etc.) zu kontrollieren und einzuschränken. Sofern die Bundesländer, die für den Regelungsbereich des Denkmalschutzes zuständig sind, eine gesetzgeberische Initiative ergreifen, wird die Bundesregierung einen solchen Schritt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

- | | |
|--|--|
| 8. Abgeordneter
Ludwig
Stiegler
(SPD) | Welche Regelungen enthält das vom US-Kongreß verabschiedete Gesetz gegen Wirtschaftsspionage, und sieht die Bundesregierung ähnlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für Schutzmaßnahmen für deutsche Firmen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Oktober 1996**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es sich bei den vom Fragesteller angesprochenen Vorschriften um das „Wirtschaftsspionagegesetz von 1996“ (ECONOMIC ESPIONAGE ACT of 1996) handelt. Das Gesetz enthält nach bisheriger Kenntnis Vorschriften über den Schutz von Industrie- und Geschäftsgeheimnissen vor Wirtschaftsspionage und Diebstahl zwecks Gewinnung wirtschaftlicher Vorteile und stellt Zuwiderhandlungen unter Strafe.

Ähnlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf in bezug auf Deutschland wird von der Bundesregierung derzeit nicht gesehen. Bereits jetzt können die Verfassungsschutzbehörden im Falle nachrichtendienstlich gesteuerter Wirtschaftsspionage ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend tätig werden. Der Schutz der Wirtschaft vor Konkurrenzspionage obliegt in erster Linie der Wirtschaft selbst. Schutz bieten können hier das Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb sowie die Vorschriften des allgemeinen Schadensersatzrechts.

- | | |
|--|---|
| 9. Abgeordneter
Ludwig
Stiegler
(SPD) | Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, welcher Schaden der öffentlichen Hand und der Wirtschaft im Durchschnitt pro Jahr durch Industriespionage zugefügt wird? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Oktober 1996**

Der Bundesregierung liegen keine konkreten und verlässlichen Erkenntnisse darüber vor, welcher Schaden der öffentlichen Hand und der Wirtschaft durch Wirtschafts- bzw. Industriespionage jährlich entsteht. Gelegentlich in der Öffentlichkeit genannte Summen dürften, von Einzelfällen abgesehen, eher auf Schätzungen beruhen. Unabhängig davon geht auch die Bundesregierung davon aus, daß der durch Wirtschaftsspionage entstehende Schaden beträchtlich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|--|---|
| 10. Abgeordneter
Ulf
Fink
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, welche Bausparkassen in 1995 das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg genutzt haben und welche nicht? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 15. Oktober 1996**

Mit Urteil vom 31. Januar 1996 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, die von einer Bausparkasse vereinnahmte Abschlußgebühr sei nicht – wie es der bisherigen Rechtslage entsprach – sofort gewinnwirksam zu vereinnahmen. Sie sei vielmehr in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG) einzustellen, der über die Laufzeit des Bausparvertrags gewinnerhöhend aufzulösen sei.

Erkenntnisse darüber, welche Bausparkassen nach den Grundsätzen dieses nicht rechtskräftigen Urteils verfahren sind, unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung – AO) und dürfen nicht offenbart werden.

11. Abgeordneter
Ulf Fink
(CDU/CSU)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die Argumentation von Bausparkassen, wenn sie einerseits die staatliche Wohnungsbauförderung als soziales Postulat betonen, andererseits aber Steuervermeidung gerichtlich erstreiten und anschließend den Anstieg der Dividenden als unternehmerische Leistung hervorheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 15. Oktober 1996**

Die Bundesregierung bewertet das geschäftliche Verhalten von Unternehmen nicht.

12. Abgeordneter
Ulf Fink
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, aus dem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg Konsequenzen zu ziehen und das Bausparkassengesetz so zu ändern, daß die Abschlußgebühr dazu dient, die „Kosten des Vertragsabschlusses“ zu decken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 15. Oktober 1996**

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg Revision eingelegt. Das Bundesministerium der Finanzen ist diesem Verfahren gemäß § 122 Abs. 2 FGO beigetreten. Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt abzuwarten.

13. Abgeordnete
Christine Kurzals
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob bzw. inwieweit der Fortgang von Rekultivierung und Altlastenbeseitigung in den ostdeutschen Braunkohlerevieren auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten zwischen dem Bund und den ostdeutschen Ländern durch ausstehende Landesmittel des Freistaates Sachsen in den vergangenen Jahren bis heute verzögert wurde, und was plant sie ggf. zu unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 10. Oktober 1996**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es im Vollzug des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995, in dem die Anteile der Braunkohleländer und des Bundes zur Finanzierung der Braunkohlesanierung vereinbart wurden, im Bereich des Freistaates Sachsen erhebliche Vollzugsprobleme bei der Auszahlung der Landesmittel gibt.

Aus dem Jahre 1994 besteht noch ein Zahlungsrückstand von knapp 26 Mio. DM seitens des Freistaates. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Freistaat diesen Betrag noch in diesem Jahr ausgleichen wird. Auch mit noch ausstehenden Restbewilligungen von Mitteln für 1996 wird in Kürze gerechnet.

Der Bund hat im Wirtschaftsplan der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) für 1997 bis zum Ausgleich des aus 1994 noch ausstehenden Betrages aus den Sanierungsmitteln 1997 eine entsprechende Summe, bezogen auf Sanierungen im Freistaat Sachsen, gesperrt.

Bisher wurde die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen durch die schleppende Zahlungsweise des Freistaates Sachsen nicht verzögert. Für die Zukunft sind solche Verzögerungen jedoch nicht ausgeschlossen.

14. Abgeordnete
**Christine
Scheel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was ist der Bundesregierung im Zusammenhang mit Informationen und Hinweisen, die deutsche Zollbehörden seit 1990 hinsichtlich möglicher Lieferungen sog. Dual-Use-Waren nach Libyen – insbesondere durch die aktuell insoweit verdächtigen Firmen CSS, IDS, ECS, EMS und SIM (s. „Wirtschaftswoche“ vom 22. August 1996 und „Der Spiegel“, Ausgabe 35/1996) – erhielten, bekannt über deren Art und Inhalt, Eingangstermin, betroffene natürliche und juristische Personen, Informationsquellen, Weiterübermittlung an Dritte und daraufhin ergriffene sonstige behördliche Maßnahmen, und was ist der Bundesregierung ferner bekannt über Anlässe, Zeitpunkte, Orte, betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie Rechtsgrundlagen und Ergebnisse der Ermittlungen und sonstigen dienstlichen Handlungen von Zollbehörden seit 1990 mit dem Ziel, mögliche Lieferungen sog. Dual-Use-Waren nach Libyen – insbesondere durch die vorgenannten Firmen – aufzuklären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. Oktober 1996**

Die Bundesregierung hat zu den hier gestellten Fragen bereits ausführlich in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 25. September 1996 Stellung genommen. In der Sitzung sind auch Fragen zur Rolle der Zollbehörden und des Zollkriminalamtes erschöpfend beantwortet worden. Außerdem darf ich auf den Bericht der Bundesregierung an den Wirtschaftsausschuß vom 16. September 1996 zum „Sachstand der Ermittlungen über Exporte von Gütern zur Herstellung von Giftgas nach Libyen, insbesondere unter dem Aspekt von Hinweisen aus den Vereinigten Staaten“ verweisen.

15. Abgeordnete
**Christine
Scheel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Einzelheiten sind der Bundesregierung im Zusammenhang möglicher Lieferungen von Dual-Use-Waren nach Libyen seit 1990 bekannt über Zeitpunkte und Anlässe für die Aufnahme förmlicher Ermittlungsverfahren durch oder unter Beteiligung des Zollkriminalamtes, über auf § 100a der Strafprozeßordnung gestützte Überwachungsmaßnahmen von Fernmeldeverkehr durch das Zollkriminalamt sowie über die Gründe, aus denen diesen und nicht dem BKA im aktuell bekannt gewordenen Proliferationsfall nach Libyen die Federführung bei der Durchfüh-

rung der Ermittlungen übertragen wurde, und was ist der Bundesregierung in diesem Zusammenhang hinsichtlich etwaiger von Bundesbehörden im Ausland vermittelter Rechtshilfeersuchen – insbesondere nach Belgien und in die Schweiz – bekannt über deren Anlässe, Zeitpunkte, Inhalte, betroffene natürliche und juristische Personen sowie Umsetzung und Ergebnisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. Oktober 1996**

Weder die Bundesregierung selbst noch eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich führt sachleitend Ermittlungen wegen derartiger Straftaten. Soweit Ermittlungsbehörden des Bundes mit den Ermittlungen betraut worden sind, werden sie unter der Sachleitungsbefugnis der zuständigen Staatsanwaltschaft des Landes tätig. Einzelheiten im Zusammenhang mit förmlichen Ermittlungsverfahren unter Beteiligung des Zollkriminalamtes sind deshalb nicht der Bundesregierung, sondern den jeweils zuständigen Landesjustizbehörden bekannt.

Zuständig für die aktuell bekanntgewordenen Ermittlungen ist die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach. Diese hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das Zollkriminalamt und das Bundeskriminalamt mit Ermittlungen beauftragt.

Im Hinblick auf die gestellten Rechtshilfeersuchen verweise ich auf anliegenden Bericht der Bundesregierung *). Die Ersuchen wurden ohne Vermittlung von Bundesbehörden gestellt.

- | | |
|---|--|
| 16. Abgeordnete
Christine Scheel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Ist der Bundesregierung bekannt, wie die Lohn- und Einkommensbesteuerung von ins Ausland entsandten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen deutscher Institutionen, wie Goethe-Institut, Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) oder auch Max-Planck-Institute, deren Gehälter aus einer deutschen öffentlichen Kasse bezahlt werden, die aber nicht in einem direkten Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 EStG) stehen, vorgenommen wird, und welche Konsequenzen hat dies für die betroffenen Mitarbeiter und Institutionen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 15. Oktober 1996**

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen Gehaltszahlungen aus öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis der beschränkten Steuerpflicht. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das Dienstverhältnis zu dem Träger der öffentlichen Kasse besteht. Unter den näheren Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG können die Steuerpflichtigen auf Antrag wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden. Werden sie in einem Staat tätig, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, steht

*) Vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen, da diese als VS-NfD eingestuft ist.

nach Auffassung der Bundesregierung das Besteuerungsrecht für die Behälter aufgrund der sog. Kassenstaatsklausel des Abkommens ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland zu, so daß Steuern nur hier zu zahlen sind. Sie hält daran trotz einer abweichenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 31. Juli 1991, BFHE 165 S. 392, in einem vergleichbaren Fall fest.

17. Abgeordnete
Christine Scheel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es Pläne der Bundesregierung, die Besteuerung sowie die Sozialversicherung dieser ins Ausland entsandten deutschen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gesetzlich als der deutschen Einkommensbesteuerung und Sozialversicherungspflicht unterliegend zu verankern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 15. Oktober 1996**

Es ist geplant, die bisherige Praxis durch Ergänzungen des Einkommensteuergesetzes abzusichern. Dabei soll insbesondere klargestellt werden, daß die Kassenstaatsklauseln entsprechend der bisherigen Praxis auszulegen sind. Eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ist nicht beabsichtigt. Das geltende Recht – einschließlich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften und der Sozialversicherungsabkommen – enthält Möglichkeiten, wonach in Abweichung vom Territorialitätsprinzip eine Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Betracht kommen kann.

18. Abgeordneter
Wolfgang Vogt
(Düren)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es zu Steuerausfällen in Höhe mehrerer Milliarden DM käme, wenn alle Bausparkassen die Abschlußgebühren so passivierten, wie das einem Bericht der Zeitschrift „Der langfristige Kredit“ 11/96 zufolge eine Bausparkasse 1995 aufgrund eines – von einer Bausparkasse erstrittenen – Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg getan hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 15. Oktober 1996**

Mit Urteil vom 31. Januar 1996 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, die von einer Bausparkasse vereinnahmte Abschlußgebühr sei nicht – wie es der bisherigen Rechtslage entsprach – sofort gewinnwirksam zu vereinnahmen. Sie sei vielmehr in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG) einzustellen, der über die Laufzeit des Bausparvertrages gewinnerhöhend aufzulösen sei. Gegen das Urteil ist Revision eingelegt. Das Bundesministerium der Finanzen ist dem Verfahren gemäß § 122 Abs. 2 FGO beigetreten.

Würden alle Abschlußgebühren von Bausparverträgen nach den Grundsätzen dieser finanzgerichtlichen Entscheidung behandelt, so wäre nach Schätzung der Bundesregierung im Erstjahr mit Steuerausfällen in Höhe von 750 Mio. DM zu rechnen. In späteren Jahren ergeben sich die Steuerausfälle als Unterschiedsbetrag zwischen den dann zu bildenden Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund von Neuverträgen und der Auflösung

der bereits gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund von früher abgeschlossenen Verträgen. Bei einer angenommenen Laufzeit der Bausparverträge von 15 Jahren würden sich in diesem Zeitraum Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 6 Mrd. DM ergeben. Dabei ist unterstellt worden, daß in jedem Jahr der 15jährigen Laufzeit weitere Abschlußgebühren von 1,5 Mrd. DM anfallen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

19. Abgeordneter
**Wolfgang
Behrendt**
(SPD)

In welcher Form werden Unternehmen mit öffentlichen Mitteln, insbesondere Bundesmitteln, gefördert, die Dämmstoff-Kapazitäten aufbauen wollen und sich dabei noch einer veralteten umweltschädigenden Technologie bedienen, und hält die Bundesregierung eine solche Förderung aus öffentlichen Mitteln für gerechtfertigt angesichts der Selbstverpflichtungserklärung deutscher Unternehmen, die bei der Herstellung extrudierter Polystyrol-Hartschaumplatten auch auf teilhalogenierte Treibmittel verzichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 11. Oktober 1996**

Grundsätzlich kommt eine Förderung mit öffentlichen Mitteln für alle Unternehmen in Betracht, die die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Im Bereich der Herstellung extrudierter Polystyrol-Hartschaumplatten ist der Bundesregierung zur Zeit nur ein Fall bekannt, in dem ein Unternehmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert wird.

Dieses Unternehmen hat gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft des betreffenden Landes offiziell erklärt, das gleiche Ausstiegsszenario bezüglich der H-FCKW-Anwendung wie die anderen bedeutenden Hersteller von Polystyrol-Hartschaumplatten einzuhalten.

20. Abgeordneter
**Hans
Michelbach**
(CDU/CSU)

Aus welchen Förderprogrammen soll die Betriebsverlagerung des Metro-Unternehmens MOTEX vom Standort Großostheim in Unterfranken nach Gotha in Thüringen subventioniert werden (s. „Main-Echo“ vom 30. September 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 15. Oktober 1996**

Für das am Standort Hörselgau/Fröttstedt im Freistaat Thüringen geplante Investitionsvorhaben des Metro-Unternehmens Motex ist bis zum 10. Oktober 1996 bei den zuständigen Stellen in Thüringen noch kein Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen eingegangen.

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das geplante Investitionsvorhaben mit den zur Verfügung stehenden Förderinstrumentarien mit dem Ziel der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Arbeitsmarktsituation zu unterstützen.

21. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU) Ist die für die Förderprogramme zuständige Aufsichtsbehörde bei der EU-Kommission mit dem Subventionsfall MOTEX (Ansiedlung in Gotha/Thüringen) bereits befaßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 15. Oktober 1996

Eine eventuelle Förderung des Investitionsvorhabens bewegt sich im Rahmen der von der EU-Kommission genehmigten Fördermöglichkeiten. Daher besteht keine Veranlassung, die für die Beurteilung von Beihilfen zuständigen Stellen der EU-Kommission zu befassen.

22. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU) Wie wird eine Fördermaßnahme im Land Thüringen in Subventionshöhe von 43 Mio. DM bei einem nicht produzierenden Dienstleistungsbetrieb begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 15. Oktober 1996

Da bis zum 10. Oktober 1996 noch kein Antrag auf Gewährung von öffentlichen Finanzierungshilfen, insbesondere kein Antrag auf Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorliegt, kann die Subventionshöhe noch nicht beziffert werden.

Die Bundesregierung und die zuständigen Stellen in Thüringen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen und nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht berechtigt, bei Subventionen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, gegenüber Dritten Angaben zum Fördervolumen zu machen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können alle Dienstleistungsunternehmen gefördert werden, wenn sie die Fördervoraussetzungen erfüllen, d. h. insbesondere geeignet sind, in der betroffenen Region durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

23. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU) Welche Wettbewerbsverzerrungen entstehen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen, wenn Großkonzerne staatliche Förderungen in dieser Größenordnung erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 15. Oktober 1996**

Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, standortbedingte Wettbewerbsnachteile in strukturschwachen Regionen auszugleichen. Gefördert werden Unternehmen aller Größenklassen; kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei eine Präferenz von 10 bis 15 %-Punkten eingeräumt. Durch die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ entstehen insoweit keine Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen.

24. Abgeordneter
**Albert
Schmidt
(Hitzhofen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, daß im Frühjahr 1991 der Verkauf von 36 Spürpanzern des Typ Fuchs durch die Thyssen AG an Waffenkäufer in Saudi-Arabien durch den Bundessicherheitsrat genehmigt worden ist und daß das Amt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn in dieses Genehmigungsverfahren nicht eingeschaltet war (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 21. Juni und vom 3./4. August 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 11. Oktober 1996**

Es trifft zu, daß im Frühjahr 1991 der Verkauf von 36 Panzerfahrzeugen „Fuchs“ für Saudi Arabien vom Bundessicherheitsrat genehmigt worden ist. Unzutreffend dagegen ist die Meldung, daß das Bundesamt für Wirtschaft nicht in das Genehmigungsverfahren eingeschaltet war.

25. Abgeordneter
**Albert
Schmidt
(Hitzhofen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer waren bei diesem Geschäft Verkäufer und Käufer, und welche Kaufsumme lag dem Geschäft zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 11. Oktober 1996**

Einzelangaben zu kommerziellen Geschäften unterliegen den Bestimmungen über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 203 StGB, § 30 VwVfG).

26. Abgeordneter
**Albert
Schmidt
(Hitzhofen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Hinweise, daß die extreme Preisdifferenz zwischen dem der Bundeswehr in Rechnung gestellten Systempreis von rd. 2,1 Mio. DM und dem laut mehreren Presseveröffentlichungen den Waffenkäufern in Saudi-Arabien berechneten Systempreis von rd. 11,1 Mio. DM pro Stück auf finanzielle Zuwendungen schließen läßt, und wenn ja, welche?

27. Abgeordneter
**Albert
Schmidt
(Hitzhofen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung intern geprüft, ob gegen damalige Mitglieder des Bundessicherheitsrates im Zusammenhang mit diesem Panzergeschäft der Verdacht besteht, unrechtmäßig „Provisionszahlungen“ erhalten zu haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Heinrich Leonhard Kolb

vom 11. Oktober 1996

In Ihrer Antwort auf die Frage 19 der Abgeordneten Angelika Beer in Drucksache 13/5656 hat die Bundesregierung bereits mitgeteilt, daß nach dem bisherigen Stand bereits durchgeführte Prüfungen ihr keine Erkenntnisse über „Schmiergeldzahlungen“ im Zusammenhang mit dem Exportvorhaben „Fuchs“ nach Saudi-Arabien vorliegen und daß das Ergebnis des laufenden Ermittlungsverfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft insoweit abzuwarten ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

28. Abgeordneter
**Peter
Keller**
(CDU/CSU)
- Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung wissenschaftliche Untersuchungen darüber, inwieweit Patienten das während eines Kuraufenthaltes zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes Gelernte anschließend zu Hause umsetzen, und wenn nein, hält es die Bundesregierung für sinnvoll, eine solche Untersuchung zu initiieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus

vom 10. Oktober 1996

Zu der Frage, inwieweit Patienten das während eines Kuraufenthaltes zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes Gelernte zu Hause umsetzen, gibt es eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur der Rehabilitationsmedizin. Beispielhaft wird auf folgende Untersuchungen aus jüngerer Zeit hingewiesen:

Nach einer im Auftrag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) durchgeführten Studie zur Rehabilitation bei chronischer Polyarthritiden führen die Rehabilitanden auch ein Jahr nach der Rehabilitation bestimmte, während der Rehabilitation gelernte Selbsthilfeeaktivitäten (Krankengymnastik, Entspannungsübungen, Ablenkungstechniken, gelenkschonendes Verhalten) häufiger durch als vorher. Dieser Effekt wird durch eine gezielte Patientenschulung während der Rehabilitation noch verstärkt.

Ergebnis der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geförderten sog. „Kissinger Diabetes-Studie“ ist u. a., daß die medizinische Rehabilitation bei Typ II-Diabetikern durch ein intensives Schulungsprogramm in der Lage ist, eine langfristige Gewichtsreduzierung zu erreichen, und belegt so, daß die Patienten das in der Klinik Gelernte in ihrem Alltag zumindest zum Teil umsetzen konnten.

Mit hoher Übereinstimmung kommen weitere Studien zu dem Ergebnis, daß Rehabilitanden mit Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Krankheiten nach der Rehabilitation ihr Ernährungs- und Bewegungsverhalten so veränderten, daß ihr Körpergewicht langfristig reduziert blieb und die Blutfettwerte sich verbesserten.

Im übrigen ist ein Programm des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zur Förderung der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung in einer ersten Förderphase zusammen mit dem VDR und den Rentenversicherungsträgern soeben angelaufen; bei Entscheidung über die hierzu bereits vorliegenden Anträge wird geprüft werden, ob im Rahmen dieser Forschung auch Erkenntnisse zu der gestellten Frage gewonnen werden können.

Mit der Frage der langfristigen Umsetzung des in der Rehabilitation Gelernten befassen sich ferner die unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entstandenen Studien „Effektivität, Bedarf und Inanspruchnahme von medizinischen und psychosozialen Versorgungseinrichtungen für Frauen und Mütter mit Kindern“ und „Der Beitrag der Müttergenesung zu einem frauengerechten Gesundheitswesen“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant darüber hinaus, im Jahre 1997 eine Studie mit dem Arbeitstitel „Effektivität und Auswirkungen von Müttergenesungskuren auf Frauen und Kinder“ zu initiieren, die sich ebenfalls mit dieser Frage befassen wird.

- | | |
|--|---|
| 29. Abgeordneter
Peter
Keller
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, ob es Kuranwendungen, die auch außerhalb eines Kuraufenthaltes sinnvoll durchgeführt werden könnten, gibt? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 10. Oktober 1996**

Grundsätzlich kann bei Wohnortnähe jede Kuranwendung auch außerhalb eines Kuraufenthaltes durchgeführt werden. Die Träger der Rentenversicherung und der Krankenversicherung führen auf der Grundlage der Empfehlungsvereinbarung über die Durchführung von gemeinsamen Modellvorhaben zur ambulanten/teilstationären medizinischen Rehabilitation in Wohnortnähe auch Maßnahmen in ambulanter/teilstationärer Form z. B. in den Bereichen Orthopädie, Kardiologie und Neurologie durch mit dem Ziel der Klärung, ob durch solche Maßnahmen ein gleichartiger Rehabilitationserfolg wie bei stationären Maßnahmen erreicht werden kann.

Die Frage, ob bei Personen, deren Wohnort nicht in der Nähe eines für ihre Indikation geeigneten Kurorts liegt, Kuranwendungen durchgeführt werden können, hängt maßgeblich davon ab, ob es sich dabei um ortsgebundene Heilmittel des Kurortes oder um Kurmittel handelt, die auch außerhalb des Kurortes verabreicht werden können, wie Trinkkuren und Pakkungen, wenn die entsprechenden Kurmittel an den Wohnort transportiert

werden. Auch andere Leistungen, die im weiteren Sinne als Kuranwendungen bezeichnet werden können, wie z. B. Krankengymnastik, Ergotherapie oder Gesundheitsbildung, sind außerhalb eines Kuraufenthaltes sinnvoll durchführbar. Allerdings kann der Erfolg solcher Anwendungen von einer Integration in andere Kurelemente profitieren.

Darüber hinaus kann die Weiterführung bestimmter Elemente der medizinischen Rehabilitation außerhalb eines Aufenthalts in einer Rehabilitationsklinik sinnvoll sein; hierzu zählen insbesondere:

- Ernährungs-/Diätberatung und -schulung,
- Maßnahmen zur Verhaltensänderung, wie z. B. Nikotinentwöhnung, Entspannungstraining,
- Krankengymnastik,
- Ergotherapie, Neuropsychologisches Training.

30. Abgeordnete
**Christine
Kurzhaus**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang Maßnahmen nach § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes durch eine ausbleibende Komplementärfinanzierung seitens der Sächsischen Staatsregierung in den vergangenen Jahren im Freistaat Sachsen nicht realisiert und damit Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Sachsen nicht beansprucht werden konnten, und was plant sie deshalb ggf. zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 9. Oktober 1996**

Neben den in der Antwort zu Frage 13 zum Bereich der Braunkohlesanierung übermittelten Informationen ist der Bundesregierung bekannt, daß im Freistaat Sachsen von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und von der Beteiligungs- und Managementgesellschaft mbH (BMGB) geplante Maßnahmen nach § 249 h AFG aufgrund nicht zustandegekommener Vereinbarungen über eine Beteiligung des Freistaates Sachsen nicht in vollem Umfang umgesetzt werden konnten bzw. können:

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der BvS

Während bei der BvS im Jahre 1995 alle geplanten Maßnahmen durchgeführt werden konnten, stellte sich die Lage für das Jahr 1996 wie folgt dar:

Es konnten Vereinbarungen getroffen werden, nach denen 13 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 51 Mio. DM für 750 Mannjahre gemeinsam finanziert werden. Hierbei übernahmen der Freistaat Sachsen 13,5 Mio. DM, die Bundesanstalt für Arbeit 17 Mio. DM und die BvS 20,5 Mio. DM der Finanzierung.

Bestandteil dieser Vereinbarungen war, daß drei weitere Projekte mit einem Gesamtvolumen von 13 Mio. DM für 150 Mannjahre allein von der BvS (9,5 Mio. DM) und der Bundesanstalt für Arbeit (3,5 Mio. DM) getragen und weitere elf Projekte von der BvS kommerziell durchgeführt werden. Dieses Verfahren war Voraussetzung für die Zustimmung des Freistaates Sachsen zu den Vereinbarungen.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der BMBG

Bei der BMBG sollten im Jahre 1996 ursprünglich 13 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 19,7 Mio. DM durchgeführt werden. Für vier dieser Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 14 Mio. DM kamen die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Freistaat Sachsen zustande. Hier betrug der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen 3,8 Mio. DM, der Anteil der BMBG 5,9 Mio. DM und der Anteil der Bundesanstalt für Arbeit 4,9 Mio. DM. Es konnten 220 Mannjahre finanziert werden. Die übrigen neun Projekte mußten aufgrund fehlender Beteiligung des Freistaates Sachsen kommerziell durchgeführt werden.

Vor 1996 wurden die Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich der BMBG durch die BvS durchgeführt.

Zu der Frage einer Einflußnahme auf die Komplementärfinanzierung seitens der Bundesregierung ist folgendes zu bemerken:

Die Förderung des § 249h AFG ist ein Angebot der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes zur Mitfinanzierung von Aufgaben z. B. der Umwelt- und der Sozialpolitik an die für diese Bereiche verantwortlichen Stellen, insbesondere also an Länder und Kommunen in Ostdeutschland. Gemäß diesem Charakter hat der Träger einer Maßnahme nach § 249h AFG die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherzustellen, also z. B. die Kosten einer Umweltsanierungsmaßnahme, die den Zuschuß nach § 249h AFG übersteigen, durch die Beantragung von Zuschüssen bei der BvS und dem betroffenen Bundesland abzusichern. Das hierbei gefundene Verfahren sieht auch eine „Projektverteidigung“ im Rahmen einer Absprache zwischen BvS, Träger und dem Land vor. Die Zusagen über die Gewährung von Komplementärfinanzierung werden allein von der BvS bzw. dem jeweiligen Land getroffen. Daher besteht für die Bundesregierung bei Ausbleiben einer Komplementärfinanzierung seitens der sächsischen Staatsregierung keine Möglichkeit einer Einflußnahme.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Verhandlungen für 1996 zwischen den Beteiligten beendet.

31. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifbestimmungen, die eine 100%ige Entgeltfortzahlung vorsehen, angesichts der mit dem Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz) verfolgten Zielsetzung der Kostenentlastung der Wirtschaft dem öffentlichen Interesse widerspräche und deshalb nicht in Betracht kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 17. Oktober 1996**

Die Frage, ob die Allgemeinverbindlicherklärung einzelner Tarifbestimmungen im öffentlichen Interesse liegt, läßt sich nicht abstrakt beantworten. Vielmehr ist in jedem konkreten Einzelfall anhand des gesamten Regelungsgefüges eines Tarifvertrags zu prüfen, ob die für oder wider eine Allgemeinverbindlicherklärung sprechenden Argumente überwiegen. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Bewertung von Tarifbestimmungen, die eine 100%ige Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vorsehen, auch zu berücksichtigen, daß das Entgeltfortzahlungsgesetz

sich nicht grundsätzlich gegen eine 100%ige Entgeltfortzahlung ausspricht. Dies wird schon darin deutlich, daß im Gesetz selbst die Möglichkeit vorgesehen ist, durch eine Anrechnung von Urlaubstagen eine 100%ige Entgeltfortzahlung zu erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt können auch Tarifverträge, die eine 100%ige Entgeltfortzahlung vorsehen, Regelungselemente enthalten, die auf das gleiche Ziel der Kostenentlastung hinauslaufen. Anstelle einer Kürzung der Entgeltfortzahlung könnten andere Entgeltleistungen herabgesetzt werden. Im übrigen wird eine Allgemeinverbindlicherklärung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) oder, soweit vom BMA damit beauftragt, durch die oberste Arbeitsbehörde eines Landes jeweils nur im Einvernehmen mit einem paritätisch mit je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzten Tarifausschuß ausgesprochen. Lehnt der Tarifausschuß eine Allgemeinverbindlicherklärung ab, ist das BMA oder die oberste Arbeitsbehörde eines Landes daran gebunden.

- | | |
|---|---|
| 32. Abgeordnete
Sigrun
Löwisch
(CDU/CSU) | Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß auch die Landesregierungen keine derartigen Allgemeinverbindlicherklärungen vornehmen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 17. Oktober 1996**

Die Übertragung des Rechts zur Allgemeinverbindlicherklärung auf die obersten Arbeitsbehörden der Länder für Tarifverträge, die einen regional begrenzten Geltungsbereich haben, ist Ausdruck des föderalen Prinzips. Der dezentralen Lösung ist gegenüber zentralen Zuständigkeiten und Entscheidungen der Vorzug zu geben, nicht zuletzt auch wegen der größeren Sachnähe regionaler Entscheidungsinstanzen. Eine Übertragung des Rechts zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen hat zur Folge, daß die jeweils zuständigen obersten Arbeitsbehörden der Länder das Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung im Zusammenwirken mit den auf Länderebene gebildeten Tarifausschüssen in eigener Verantwortung durchführen.

Im übrigen gilt für die Entscheidung über die Allgemeinverbindlicherklärung das zu Frage 31 gesagte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

- | | |
|--|---|
| 33. Abgeordneter
Roland
Richter
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß soziale Einrichtungen in personelle Schwierigkeiten geraten, da viele Zivildienstleistende die „technischen Stellen“ (Fahrer o. ä.) bevorzugen, und gibt es statistische Daten über die im Rahmen des Zivildienstes angebotenen Tätigkeiten? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 15. Oktober 1996**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob soziale Einrichtungen durch die Besetzung oder Nichtbesetzung bestimmter Zivildienstplätze in personelle Schwierigkeiten geraten. Dem Zivildienst ist keine eigene staatliche vom Gesetz festgelegte Aufgabe zugeordnet. § 1 des Zivildienstgesetzes erklärt lediglich den Einsatz von Zivildienstleistenden dort für zulässig, wo in anerkannten Beschäftigungsstellen dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben, vorrangig im sozialen Bereich, erfüllt werden. Im übrigen hat der Zivildienst lediglich die Aufgabe, die Ableistung des Zivildienstes für jeden Zivildienstleistenden sicherzustellen.

Der Zivildienst hat daher auch keine Garantenstellung in bezug auf eine ausreichende quantitative und qualitative personelle Ausstattung sozialer Einrichtungen. Da die Zahl der Zivildienstpflichtigen letztlich davon abhängt, wie viele Wehrpflichtige von ihrem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung Gebrauch machen, kann der Zivildienst nicht einmal eine Garantie für die Besetzung seiner Zivildienstplätze übernehmen.

Zudem kommen für die unmittelbare Pflege und Betreuung von Menschen nur Zivildienstleistende in Betracht, die sich zu diesem Einsatz freiwillig melden und damit zeigen, daß sie das notwendige soziale Engagement mitbringen. Diese Voraussetzung liegt vor allem im Interesse der betreuten Menschen, die auf eine positive Grundhaltung der Zivildienstleistenden zu dieser Hilfeleistung angewiesen sind. Deshalb besteht Einigkeit bei allen Betroffenen – sowohl bei den Einrichtungen als auch bei den Betreuten – daß eine zwangsweise Heranziehung von Zivildienstleistenden zur unmittelbaren Pflege und Betreuung von Menschen ausscheidet. Daher muß der Zivildienst auch Plätze bereithalten, wo die von den Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten nicht der unmittelbaren Pflege und Betreuung von Menschen dienen, sondern wo in den sozialen Einrichtungen technische Dienste, wie z. B. Fahrdienste, erbracht werden. Trotzdem ist erfreulicherweise festzustellen, daß seit vielen Jahren unverändert rd. 70% aller Dienstpflichtigen ihren Zivildienst im unmittelbaren Dienst am Menschen ableisten.

Die Aufteilung der Zivildienstplätze auf die einzelnen Tätigkeiten und ihrer Belegung bitte ich der beigefügten Statistik zu entnehmen.*)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

34. Abgeordneter
**Volker
Kauder**
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie viele Arbeitsplätze seit den Erleichterungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Bio- und Gentechnologie zwischenzeitlich aus dem Ausland – vornehmlich aus den USA – nach Deutschland zurückgeflossen sind?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Sabine Bergmann-Pohl****vom 9. Oktober 1996**

Der Bundesregierung liegen keine präzisen Daten über den Rückfluß von Arbeitsplätzen aus dem Ausland, insbesondere den USA, als Folge der Novellierung des Gentechnikrechts nach Deutschland vor. Infolge des frühen Entwicklungsstadiums der modernen Biotechnologie und der schwierigen wirtschaftsstatistischen Abgrenzbarkeit bewegen sich Schätzungen ökonomischer Daten, wie z. B. zur Beschäftigung, innerhalb großer Spanne. Schätzungen zufolge hat sich die Zahl der inländischen Arbeitsplätze auf dem Gebiet der Gen- und Biotechnik insgesamt von etwa 20 000 im Jahre 1995 auf heute ca. 35 000 bis 40 000 entwickelt, wovon etwa die Hälfte der Beschäftigten in der Wirtschaft tätig ist. Die andere Hälfte der Beschäftigten wird in öffentlichen Forschungseinrichtungen fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, davon etwa zu 50 % aus Bundesmitteln, finanziert.

Nachhaltige Erleichterungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern Änderungen des EU-Rechts, für die die Bundesregierung ausdrücklich eintritt.

35. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU) Wie viele Freiluftversuchsfelder sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den letzten Jahren von Biotechnik-Gegnern mutwillig zerstört worden, und wie hoch belief sich der dadurch entstandene Schaden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Sabine Bergmann-Pohl****vom 9. Oktober 1996**

Von den bis zum 30. Juni 1996 genehmigten 37 Freisetzungsvorhaben wurden an insgesamt 15 Standorten die Versuche teilweise oder nahezu vollkommen zerstört bzw. durch Besetzung der Freisetzungsfelder der Beginn des Freisetzungsexperiments verzögert oder ganz verhindert. Damit eine Genehmigung oft mehrere Standorte und mehrere Jahre der Freisetzung umfaßt werden, liegt die Anzahl der zerstörten Einzelpflanzungen höher. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, auf welche Summe sich der dadurch entstandene Schaden beläuft. Je nach Art des Gesamtvorhabens und dem Ausmaß der Störungen wird die Schadenshöhe nicht nur durch die tatsächlichen Zerstörungen allein bestimmt, sondern kann die Gesamtkosten des Vorhabens erreichen, wenn wegen einer teilweisen Zerstörung des Gesamtvorhabens mit all seinen Teilfreisetzungen nicht mehr auswertbar ist. Die Zerstörung von Pflanzungen und die Behinderung des Ausbringens gentechnisch veränderter Pflanzen für genehmigte Freisetzungsvorhaben sind der Attraktivität des Standortes Deutschland abträglich. Dies könnte eine der Ursachen dafür sein, daß die Industrie Entwicklungs- und Produktionskapazitäten und damit auch Arbeitsplätze für qualifizierte Mitarbeiter teilweise ins Ausland verlagerte.

36. Abgeordneter **Albrecht Papenroth** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach Erkenntnissen der australischen Wissenschaftler Robin Warren und Barry Marshall (s. Research Nr. 8, das Bayer Forschungsmagazin, ab Seite 32) bereits 1983 als Ursache für die Erkrankung an

Gastritis, Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüren und der Tod durch Magenkrebs das Bakterium *Helicobacter pylori* festgestellt worden ist, in Deutschland jährlich etwa eine Million Menschen an Magenproblemen dieser Art erkranken und ca. 16000 Menschen an einem Magenkarzinom sterben?

37. Abgeordneter
Albrecht
Papenroth
(SPD)

Welche Schlußfolgerung hat die Bundesregierung aus der Konferenz der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1994 in Lyon gezogen, auf welcher das Bakterium *Helicobacter pylori* in die Risikofaktorklasse 1, die höchste Krebsrisikoklasse, eingestuft worden ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. Oktober 1996

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Entdeckung des *Helicobacter pylori* im Jahre 1983 sowie die sich daran anschließende Diskussion und Prüfung der Kausalzusammenhänge zwischen dem Nachweis einer Infektion mit diesem Keim und verschiedenen Erkrankungen des Magens und des Zwölffingerdarms zu einem grundlegenden Wandel in der gastroenterologischen Diagnostik und Therapie geführt haben.

Auch wenn zu einigen Fragen die Fachdiskussion noch nicht beendet ist, wird ein Zusammenhang zwischen der Infektion durch *Helicobacter pylori* und den häufigen Formen der Gastritis sowie Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüren als gesichert angesehen.

Die sich aus diesen Erkenntnissen ergebenden Schlußfolgerungen wurden in der Fachöffentlichkeit diskutiert. Zwischenzeitlich wurden z. B. von der Deutschen Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) entsprechende Empfehlungen veröffentlicht.

Aufgrund einer Reihe von epidemiologischen Beobachtungen hat eine Expertenkommission der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1994 die Feststellung getroffen, daß die Infektion mit *Helicobacter pylori* beim Menschen als krebserzeugend anzusehen sei. Die Einordnung des *Helicobacter pylori* in die Gruppe 1 der karzinogenen Substanzen für Menschen lasse jedoch keine Rückschlüsse auf die Höhe des zu erwartenden relativen Risikos zu, das mit der Infektion mit diesem Bakterium verknüpft sei.

Die Einstufung der Expertenkommission ist nicht unumstritten, und es sind – wie z. B. in der Veröffentlichung von Peter Bannasch et al.: Infektion mit *Helicobacter pylori* – Verhütet die Eradikation das Magenkarzinom? (Dt. Ärztebl. 1996; 93: A-826-828) ausgeführt wird – noch eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Risikobewertung von *Helicobacter pylori* offen.

Auch die Leitlinien der DGVS weisen darauf hin, daß epidemiologische Studien einen Zusammenhang von gastralem Befall mit *Helicobacter pylori* und dem Auftreten eines Magenkarzinoms¹⁾ wahrscheinlich machen. Allerdings wäre festzuhalten, daß nur unter 1 ‰ aller *Helicobacter*

¹⁾ Nach einer Schätzung der Dachdokumentation Krebs erkranken in Deutschland jährlich (1993) 20900 Personen an Magenkrebs; daran verstarben (1993) 16000 Personen.

pylori positiven Menschen jemals ein Magenkarzinom entwickeln wird, so daß die von der WHO 1994 attestierte Kanzerogenität des *Helicobacter pylori* begrenzt zu sein scheint und erst zusammen mit anderen Einflußgrößen im Sinne einer multifaktoriellen Ätiopathogenese des Magenkarzinoms wirksam wird.

Sicher ist, daß in jedem Fall die Infektion mit *Helicobacter pylori* nicht hinreichend für die Entwicklung einer Magenkreberkrankung sei, sondern andere Risikofaktoren des Magenkarzinoms, insbesondere Ernährungsgewohnheiten, dazutreten müssen.

Vor dem Hintergrund, daß Experten zum jetzigen Zeitpunkt bei Empfehlungen zur Therapie der *Helicobacter-pylori*-Infektion unter dem Aspekt der Krebsprävention noch zurückhaltend sind, wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung dieser Diskussion sorgfältig beobachten.

38. Abgeordneter
Albrecht
Papenroth
(SPD)
- In welchem Maße unterstützt die Bundesregierung die Forschungsarbeit zur wirkungsvollen Therapie gegen *Helicobacter-pylori*-Erkrankungen und die Entwicklung eines Antiinfektiva-Impfstoffes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. Oktober 1996

Im Rahmen des Förderschwerpunktes „Infektionsforschung“ werden gegenwärtig drei Projekte zur Diagnostik und Pathogenese mit insgesamt 0,85 Mio. DM gefördert. Ferner ist beabsichtigt, in dem „Interdisziplinären Zentrum für die Klinische Forschung“ an der Universität Erlangen, welches zur Zeit mit Mitteln der Bundesregierung aufgebaut wird, drei weitere Vorhaben zu dieser Problematik mit insgesamt 1,18 Mio. DM zu fördern. Daneben werden Untersuchungen zur Entwicklung eines Impfstoffes am Max-Planck-Institut für Biologie in Tübingen durchgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

39. Abgeordnete
Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung getan, um die österreichische Regierung dazu zu bewegen, für das Autobahnstück der A 93 bis Kufstein-Süd eine Ausnahme von der Mautpflicht zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 16. Oktober 1996

Der Bundesregierung sind Forderungen nach einer Ausnahme von der Mautpflicht für das auf österreichischem Hoheitsgebiet verlaufende Autobahnstück in Fortführung der A 93 bis Kufstein-Süd nicht bekannt.

40. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Wie häufig wurden seit dem Jahre 1990 Entscheidungen des Luftfahrtbundesamtes, mit denen Landeverbote gegen Fluggesellschaften zum Schutz deutscher Passagiere ausgesprochen worden waren, durch die zuständigen Verwaltungsgerichte bestätigt oder aufgehoben, und sieht die Bundesregierung angesichts dieses Befundes Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 16. Oktober 1996**

Dem Luftfahrt-Bundesamt ist die Zuständigkeit für Entscheidungen im Sinne der Fragestellung erst durch Erlass des Bundesministeriums für Verkehr zum 1. Juni 1996 übertragen worden. Bisher ist eine Entscheidung bezüglich eines türkischen Luftfahrtunternehmens rechtsanhängig.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig gibt noch keinen Anlaß, über eine Gesetzesänderung nachzudenken, zumal sie aufgrund einer dagegen gerichteten Beschwerde des Luftfahrt-Bundesamtes wieder aufgehoben ist.

41. Abgeordneter
**Dietmar
Thieser**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß es bei Schadensfällen im Bereich der Deutschen Bahn AG (DB AG) und früher auch der Deutschen Bundesbahn zu Verzögerungen in der Gefahrenabwehr durch nicht zeitgerechtes Abschalten/Erden von Bahnstromanlagen bzw. der Bereitstellung von Spezialgerät kommt bzw. kam und die Folge größere Betriebsunterbrechungen, Umweltschäden sowie Gefährdungen der eingesetzten Kräfte sind (Beispiel Zugunglück in Hagen-Vorhalle am 19. Juni 1996, Auslaufen von 25 t Isopropanol)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 15. Oktober 1996**

Die DB AG hat den Aufbau eines umfassenden Notfallmanagements zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Teil dieses Managements sind

- die Regelung der Zuständigkeiten der mitwirkenden Stellen und der Aufgaben der Mitarbeiter zur Vorbereitung auf Notfallsituationen sowie für die Bekämpfung und Untersuchung von Unfällen,
- die eingerichteten Notfallbezirke (300 Bezirke), deren Größe und innere Organisation die erforderlichen Eingriffszeiten berücksichtigen; Notfallmeldestellen gewährleisten nach besonderen Plänen den zeitnahen „Aufruf zur Hilfe“ und damit den Einsatz der erforderlichen internen und externen Kräfte,
- der Einsatz von besonders geschulten Notfallmanagern in den Notfallbezirken mit einem neuen, hohen Ausrüstungsstand (z. B. geländegängige Pkw, effektive Kommunikationstechnik, rechnergestützte Gefahrgutdatenbank).

Die Notfallmanager stehen den Feuerwehren als Fachberater im vorbeugenden Brandschutz sowie als sachkundige Mitglieder der Einsatzleitung der Feuerwehr im Falle einer Notfallsituation zur Verfügung.

Im Rahmen des Notfallmanagements sind die Maßnahmen zum Abschalten der Fahrleitungen sowie für die anschließende Bahnerdung festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Kommunikation zwischen der Einsatzleitung der Feuerwehr und den zuständigen Stellen für die Oberleitungsschaltung und Bahnerdung, die Abschaltung der Oberleitungsspannung und die Handlungsabläufe für die Erdung.

42. Abgeordneter
**Dietmar
Thieser**
(SPD)

Sieht die Bundesregierung auch die Notwendigkeit, durch eine Konkretisierung des § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sicherzustellen, daß die Deutsche Bahn AG anstelle der praktizierten Abwälzung eisenbahnspezifischer Aufgaben (z. B. Bahnerden) auf die Kommune weiterhin selbst spezielle präventive und repräsentative Maßnahmen zur Gefahrenabwehr trifft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 15. Oktober 1996**

Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Brandschutzes. Es ist Sache der Länder, im Rahmen ihrer Kompetenz für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Brandschutzes sowie für den Vollzug im Bereich der Gefahrenabwehr das Erforderliche zu regeln bzw. die Möglichkeiten des vorhandenen Landesrechts auszuschöpfen.

Die Wirksamkeit des abwehrenden Brandschutzes hängt in hohem Maße von der Koordination der Maßnahmen zwischen den Beteiligten ab. In diesem Sinne beabsichtigt die DB AG nicht, die bisher von ihr wahrgenommene Aufgabe des Bahnerdens „abzuwälzen“. Sie vertritt jedoch die – bereits von einigen Kommunen geteilte – Auffassung, daß es aus Gründen des raschen Zugriffs zu der Erdungsvorrichtung und einer ungeteilten Aufgabenwahrnehmung bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung zweckmäßig sei, die Bahnerdung auch durch die Feuerwehren vornehmen zu lassen. Die DB AG ist bereit, auf ihre Kosten die örtlichen Feuerwehren mit Erdungsvorrichtungen auszurüsten und die Einsatzkräfte zu schulen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

43. Abgeordneter
**Helmut
Lamp**
(CDU/CSU)

Welche Leukämie-Cluster sind der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland bekannt, und welche liegen in der Nähe einer Nuklear- bzw. Kernkraftanlage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 14. Oktober 1996**

Erkrankungen treten zeitlich und örtlich gehäuft, also nicht gleich verteilt auf. Das zeitlich und örtlich gehäufte Auftreten von seltenen Erkrankungen – wie z. B. von Leukämien bei Kindern – wird auch als Cluster bezeichnet. Aus diesem gehäuften Auftreten kann grundsätzlich nicht auf eine lokale Ursache geschlossen werden.

Der Bundesregierung sind u. a. die Leukämie-Cluster in Sittensen und Pinneberg, die nicht in der Nähe von kerntechnischen Anlagen liegen, sowie in der Samtgemeinde Elbmarsch, nahe dem KKW Krümmel, bekannt.

Im Februar 1992 wurde die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte Studie „Untersuchung der Häufigkeit von Krebserkrankungen im Kindesalter in der Umgebung westdeutscher kerntechnischer Anlagen“ vorgelegt. Das wesentliche Ergebnis dieser Untersuchung ist „... daß die in anderen Studien beobachteten Häufungen von Krebserkrankungen im Kindesalter ... nicht bestätigt werden konnten“.

Weiterhin wurde in der Studie festgestellt: „In einer Reihe von zusätzlichen Untergruppenauswertungen fanden sich allerdings erhöhte relative Risiken, vor allem für akute Leukämien und Lymphome, die in dieser Form jedoch in anderen Studien nicht beschrieben wurden. Rechnerisch ergaben sich diese erhöhten relativen Risiken überwiegend aus einer unerwartet niedrigen Erkrankungsrate in den ausgewählten Vergleichsregionen, für die eine befriedigende Erklärung nicht gefunden werden konnte und die damit möglicherweise zufallsbedingt ist. Die Annahme, daß die beobachteten erhöhten relativen Risiken nicht mit dem Betrieb der kerntechnischen Anlagen in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, wird durch den Befund gestützt, daß erhöhte relative Risiken auch für Regionen, in denen der Bau von Kraftwerken geplant war, festgestellt wurden.“

44. Abgeordneter
**Rezzo
Schlauch**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung das Ergebnis des zweiten gezielt herbeigeführten „Größten anzunehmenden Unfalls“ im französischen Versuchsreaktor in Cadarache bekannt, und welche Schlüsse zieht sie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Atomrechts und der Zulassung von Atomanlagen aus dem in der FAZ vom 7. August 1996 berichteten Ergebnis, demzufolge die Kernschmelze unerwartet früh auftrat und die Menge des Ausstoßes von Spaltprodukten überraschend groß war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 9. Oktober 1996**

Das Phebus-Projekt wurde 1986 von einer internationalen Kommission zur Verbesserung der Sicherheit bestehender und zukünftiger Kernkraftwerke gestartet. Ziel des Projektes ist die Erforschung des Verhaltens der radioaktiven Spaltprodukte, die beim Überhitzen der Uran-Brennstäbe im Fall eines Störfalls im Kernreaktor entstehen. Daran beteiligt sind Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, die Republik

Korea und die Europäische Union. Mit der Durchführung beauftragt ist das französische „Institut de Protection et de Sûreté Nucléaire“ (IPSN). Das Institut ist in Frankreich verantwortlich für die Erforschung und Beurteilung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beherrschung von Störfällen mit radioaktivem Material.

Der erste Versuch wurde im Dezember 1993 durchgeführt, der zweite im Juli dieses Jahres. Von den insgesamt sechs geplanten Versuchen sind damit zwei Versuche erfolgreich und planmäßig durchgeführt worden. Zwei der Versuche sind derzeit in Planung und werden voraussichtlich in den nächsten drei Jahren durchgeführt. Die zwei letzten Versuche sind noch nicht abschließend festgelegt; sie sollen in vier bis sechs Jahren stattfinden.

Der zweite Versuch der Phebus-Versuchsanlage in Cadarache wurde in der Zeit vom 18. Juli 1996 bis 30. Juli 1996 durchgeführt. In der Testphase mit Bündelaufheizung arbeiteten alle Systeme ordnungsgemäß.

Für das gezielte Abschalten des Versuches wurden verschiedene Kriterien entwickelt, die aus Temperaturmessungen und der Reaktorleistung abgeleitet wurden. Zum automatischen Abschalten führte der schnelle Anstieg der Temperatur im unteren Bereich des Versuchsbrennstabbündels, was entsprechend dem Versuchsziel auf die Bildung einer Schmelzansammlung hinwies. Mit Erreichen des Grenzwertes wurde der Reaktor, wie geplant, automatisch abgeschaltet. Der Zeitpunkt der Reaktorabschaltung lag im vorausberechneten Bereich.

Erste Abschätzungen ergaben eine maximale Schmelzmenge von 3 kg und entsprechen damit dem Versuchsziel. Die Schmelzmenge war damit geringer als die im ersten Versuch, was auf die strengeren Abschaltkriterien zurückzuführen ist. Die Freisetzung der Spaltprodukte aus dem Uran-Brennstoff entsprach Versuchsvorausrechnungen. Die Spaltprodukte wurden vollständig in der Versuchsanlage zurückgehalten. Da im Gegensatz zum ersten Versuch, der nur mit schwachbestrahltem Brennstoff durchgeführt wurde, im zweiten Versuch Brennstoff mittleren Abbrandes verwendet wurde, war die Spaltprodukt-Freisetzung erwartungsgemäß wesentlich höher als im ersten Versuch. Alle Betriebssysteme der Phebus-Versuchsanlage arbeiteten einwandfrei, insbesondere die über 400 Meßgeräte.

Es bleibt also festzuhalten, daß weder die Kernschmelze unerwartet früh auftrat noch die Menge des Ausstoßes von Spaltprodukten überraschend groß war.

Unabhängig von den oben beschriebenen Versuchen wurde im Jahre 1994 mit § 7 Abs. 2 a AtG eine neue Regelung in das Atomgesetz eingeführt, die an künftige Reaktoren noch höhere Sicherheitsanforderungen stellt. Einen darüber hinausgehenden gesetzlichen Änderungsbedarf gibt es nicht.

45. Abgeordnete
**Dr. Angelica
Schwall-Düren**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der öffentlichen Hand und dabei insbesondere dem Bund eine Beispielfunktion bei der Verbreitung neuer Ideen, wie z. B. der umweltgerechten Beschaffung von Textilien, zukommt?

46. Abgeordnete
**Dr. Angelica
Schwall-Düren**
(SPD)
- Hat die Bundesregierung im Anschluß an den Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ (1994) Kriterien zur umweltgerechten Beschaffung von Textilien aufgestellt, und wenn ja, in welchem Umfang werden diese im Bereich des Beschaffungswesens des Bundes angewandt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 10. Oktober 1996**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die öffentliche Hand generell eine Vorreiterfunktion bei der umweltverträglichen Gestaltung der öffentlichen Beschaffung wahrnehmen sollte. So wurde im § 37 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Verpflichtung der Bundesbehörden festgeschrieben, durch ihr Verhalten zum Erreichen von Umweltschutzziele beizutragen. Hierbei wird insbesondere die Beschaffungs- und Auftragsvergabe hervorgehoben.

Unabhängig hiervon wurde bereits 1984 durch eine Ergänzung der Erläuterungen zu § 8 VOL/A anläßlich der Novellierung der VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) klargestellt, daß die Beschaffungsstellen durch das Vergaberecht nicht gehindert werden, an die zu beschaffende Leistung auch Umwelanforderungen zu stellen. Seitdem werden bereits in vielen Fällen bei der Beschaffung und Vergabe öffentlicher Aufträge Umweltgesichtspunkte berücksichtigt.

Eine Grundlage der umweltfreundlichen Beschaffung ist das Handbuch des Umweltbundesamtes zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf, das bereits in einer dritten Auflage (1993) herausgegeben worden ist. Dieses Handbuch informiert über Produkte, deren Einsatz wegen ihrer umwelt- und ressourcenschonenden Eigenschaften zu empfehlen ist. Die Produktgruppe Textilien wird ebenfalls berücksichtigt.

Zur Zeit erarbeitet das Umweltbundesamt die vierte Auflage des Handbuches unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Wirtschaft, wie auch der Ergebnisse der Arbeiten der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“.

Die Ergebnisse der Arbeiten der Enquete-Kommission richten sich vor allem auf den Aspekt der Informationsweitergabe zwischen den Akteuren der Textilen Kette über entsprechende Kennzeichnungen. Über die Kennzeichnung von Textilhilfsmitteln wird zur Zeit mit der betroffenen Industrie verhandelt. Die Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluß.

Schließlich führt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Zeit eine Umfrage zur öffentlichen Beschaffung bei den obersten Bundesbehörden und deren nachgeordneten Bereichen durch, um einen Überblick zu erhalten, in welchem Umfang Umweltgesichtspunkte berücksichtigt werden.

47. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die Quotenvorschläge für den Export von Tierhäuten, -fellen und anderen Jagdtrophäen, die auf der Vertragsstaatenkonferenz von Garbarone 1983 beschlossen wurden vor dem Hintergrund von nicht zuletzt durch Trophäenjagden vielfach stark schwindenden Tierpopulationen vor allem in den afrikanischen

Ländern für weiter gerechtfertigt, und was unternimmt die Bundesregierung im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, um eine ausufernde Trophäenjagd einzudämmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 15. Oktober 1996**

Das erstmalig auf der 4. Vertragsstaatenkonferenz in Gaborone eingeführte Quotensystem hat sich bewährt. Es gestattet die Ausfuhr einer limitierten Anzahl von Exemplaren aus Ursprungsländern, in denen der Populationsstatus der betreffenden Art gesund ist, nur, sofern dies nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgt und die Wissenschaftliche Behörde des Ursprungsstaates bestätigt hat, daß die Naturentnahme dem Erhaltungszustand der Art nicht schadet. Die Quoten werden regelmäßig der aktuellen Bestandssituation der Arten angepaßt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß es im Laufe der Jahre zu einer unkontrollierten Ausweitung der Trophäenjagd in den afrikanischen Ländern gekommen ist, in denen eine offizielle Quote für Jagdtrophäen festgesetzt worden ist.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit den Ländern Zentral- und Ostafrikas verschiedene Vorhaben im Bereich Natur- und Wildtierschutz (z. B. im Kongo, in Kamerun oder Tansania). Die Vorhaben versuchen über vielfältige Ansätze den unterschiedlichen Formen der Naturzerstörung entgegenzuwirken. Sie zielen vorrangig auf eine institutionelle Stärkung der einheimischen Träger (Naturschutzbehörden, Parkverwaltungen), auch um diese in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Tierarten durchzusetzen und unkontrollierte Trophäenjagd einzudämmen.

Im übrigen trägt auch das Finanzaufkommen in den Ursprungsländern durch die hohen Abschußgebühren nicht unerheblich zu Naturschutz- und Arterhaltungsmaßnahmen bei.

48. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Werden finanzielle Mittel aus dem Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit in irgendeiner Form für infrastrukturelle Maßnahmen, die für die Trophäenjagd in Afrika im allgemeinen und Tansania im besonderen eingerichtet oder ausgebaut werden, eingesetzt, und wie reagiert die Bundesregierung auf die Ablehnung der Deutschen Lufthansa, Jagdtrophäen von sog. CITES-Anhang-I-Tieren in ihren Maschinen zu befördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 15. Oktober 1996**

Aus finanziellen Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden in dem Projekt zur Förderung des Selous-Wildreservates in Tansania u. a. auch Pisten und Brücken gebaut. Die Planung orientiert sich allein an den Schutz- und Überwachungsaufgaben der Wildhüter der Parkverwaltung. Es ist nicht auszuschließen, daß auch Safari-Unternehmen diese Straßen benutzen.

Die Weigerung der Deutschen Lufthansa, Jagdtrophäen für Anhang-I-Tiere zu befördern, ist hilfreich, soweit es sich um Trophäen aus unkontrollierter Trophäenjagd handelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

49. Abgeordneter
**Dr. Hermann
Kues**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß allein in Niedersachsen von den etwa 2800 vorliegenden Anträgen für das sog. Meister-BAföG mit Stand vom 31. August 1996 nur etwa 200 Anträge entschieden worden sind und kaum ein Antrag ausbezahlt worden ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 11. Oktober 1996**

Eine Rückfrage bei der zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen ergab, daß von den in Niedersachsen gestellten 2800 Anträgen inzwischen ca. 600 beschieden wurden; die entsprechend bewilligten Mittel wurden ausgezahlt.

50. Abgeordneter
**Dr. Hermann
Kues**
(CDU/CSU)
- Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für diese Bearbeitungsfristen, und wie beurteilt sie dies im Hinblick auf ihre Offensive zur Förderung von Existenzgründungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 11. Oktober 1996**

Nach Auskunft der zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen wurden von den gestellten 2800 Anträgen nur 20% vollständig abgegeben; bei 80% waren Rückfragen bei den Antragstellern erforderlich oder mußten fehlende Unterlagen nachgefordert werden.

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, daß durch die Existenzgründungskomponente des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in den nächsten Jahren unterstützt wird.

51. Abgeordneter
**Dr. Hermann
Kues**
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung ihrerseits Möglichkeiten, die Länder bei der zügigen organisatorischen Durchführung des Antragsverfahrens zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 11. Oktober 1996**

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig die Länder bei der Sicherstellung eines schnellen Vollzuges des AFBG unterstützt. Obwohl die Durchführung des Gesetzes in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt, hat sie den Ländern ein DV-Programm für die Be-, Rück- und Abrechnung von Leistungen nach dem AFBG sowie Musterformblätter für die Antragstellung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben die Länder bereits am 29. April 1996 ein ausführliches Einführungs Rundschreiben für die Antragsbearbeitung sowie Faltblätter und Broschüren mit Gesetzestext und

Beispielen zum AFBG zur Information der Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen erhalten. Weitergehende Einflußmöglichkeiten auf die organisatorischen Vorbereitungen der Länder bestehen nach dem Grundgesetz seitens des Bundes nicht. Seit der Verkündung des Gesetzes am 26. April 1996 sind jedoch mit den Ländern in mehreren Sitzungen Auslegungsfragen beraten worden; die nächste Sitzung wird am 5. November 1996 stattfinden.

52. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD)
- Strebt die Bundesregierung entsprechend einer Erklärung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 2. Mai 1996 zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen für neue Informations- und Kommunikationsdienste“, wonach das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in seiner Anwendbarkeit durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte im wesentlichen auf Druckwerke und andere verkörpertten Darstellungsformen beschränkt sei und diese Beschränkungen durch eine gesetzliche Klarstellung aufzuheben sei, eine solche Klarstellung an vor dem Hintergrund, daß die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften im September 1996 zum ersten Mal ein Angebot aus dem Internet auf ihren Index gesetzt hat, und wenn ja, wie sähe diese aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 9. Oktober 1996**

Die Bundesregierung will – wie bereits angekündigt – die von ihr angestrebten Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von Darstellungen mit rechtswidrigem Inhalt in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten noch in diesem Jahr mit dem Entwurf eines Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) vorstellen. Dazu gehört auch die Anpassung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Die entsprechenden Arbeiten innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

53. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD)
- Betrachtet die Bundesregierung den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit im Internet für durchsetzbar, d. h. führen nach ihrer Einschätzung einschlägige Tatbestände aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch, insbesondere die §§ 86, 86a, 130, 185, 189 StGB, dort auch zu einer Strafbarkeit, oder sieht die Bundesregierung insoweit einen Handlungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 9. Oktober 1996**

Soweit nach deutschem Recht strafbare Handlungen über das Internet in Deutschland begangen werden – wozu es ausreicht, daß der strafbare Erfolg im Geltungsbereich des StGB eintritt oder eintreten soll (§ 9 StGB) –

ist nach § 3 StGB das deutsche Strafrecht anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob das Recht des Ortes, an dem der Täter gehandelt hat, eine Strafbarkeit vorsieht. Die Verbreitung kinderpornographischer Schriften ist darüber hinaus in § 6 Nr. 6 StGB dem sog. „Weltrechtsprinzip“ unterstellt. Danach gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts auch für die im Ausland begangene Verbreitung von Kinderpornographie. Die Bundesregierung prüft zur Zeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG), ob ggf. Anpassungen im StGB und OWiG erforderlich sind.

Bonn, den 18. Oktober 1996

